

1. Name, Sitz, Zweck

- 1.1. Der Zentralschweizer Judo- und Ju-Jitsuverband (im folgenden "Regionalverband") ist ein Dachverband der ihm angehörenden Clubs und Schulen. Er ist ein Verein im Sinne der Artikel 60ff des ZGB.
- 1.2. Sitz des Regionalverbandes ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
- 1.3. Der Regionalverband bezweckt in der Zentralschweiz die Budo-Sportarten zu fördern, indem er
 - die technische und administrative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern unterstützt;
 - sich um die Durchführung regionaler Budo-Veranstaltungen bemüht;
 - bei Bedarf und mit entsprechender Unterstützung der Mitglieder eine oder mehrere Kampfmannschaften führt;
 - gegenüber kommunalen Behörden die Anliegen der Mitglieder unterstützt, sofern dies vom entsprechenden Verein verlangt wird;
 - systematische und offizielle Kontakte zu kantonalen und regionalen Organen der Sportförderung sicherstellt;
 - die Öffentlichkeitsarbeit koordiniert.
- 1.4. Der Regionalverband ist im Rahmen der Statuten des Schweizerischen Judoverbandes tätig und dessen Zielen unterstellt.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Clubs und Schulen, welche die Ausübung von Budo-Sportarten bezwecken und Mitglieder des SJV/ASJ sind, können Mitglieder des Regionalverbandes sein.
- 2.2. Die Mitglieder müssen Sitz in den Kantonen Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Luzern oder Zug haben.
- 2.3. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 2.4. Gesuche für Eintritt in den Regionalverband können jederzeit schriftlich an den Vorstand des Regionalverbandes gerichtet werden. Ueber die Gesuche entscheidet die Erweiterte Präsidentenkonferenz (im folgenden EPK) des Regionalverbandes auf Antrag des Vorstandes.

- 2.5. Unter schriftlicher Angabe von Gründen an den Vorstand kann nach Regelung allfälliger finanzieller Verbindlichkeiten auf Ende Jahr der Austritt erklärt werden.
- 2.6. Durch die Mitgliedschaft im Regionalverband werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber dem SJV/ASJ nicht berührt. Der Regionalverband hat gegenüber den Mitgliedern keine technische oder administrative Weisungsbefugnis, da diese beim SJV/ASJ liegt. Vorbehalten sind Regelungen des SJV/ASJ, der Kompetenzen den Regionalverbänden übertragen kann.
- 2.7. Auch Nichtmitglieder des Regionalverbandes können an sportlichen Veranstaltungen des Regionalverbandes teilnehmen und Dienstleistungen des Regionalverbandes beanspruchen, sofern sie Mitglieder des SJV/ASJ sind. Der Regionalverband kann von solchen Teilnehmern andere Gebühren verlangen als von seinen Mitgliedern.

3. Tätigkeit

- 3.1. Der Regionalverband führt für die seinem Zweck entsprechenden Tätigkeiten aus
 - durch den Vorstand oder
 - durch vom Vorstand bezeichnete Einzelpersonen und/oder durch Mitglieder(vereine)
- 3.2. Der Regionalverband verfügt über keine eigene ständige Organisation zur Durchführung von Veranstaltungen.
- 3.3. Der Regionalverband koordiniert Kampf- und Ausbildungsveranstaltungen der Mitglieder und führt einen zentralen Veranstaltungskalender.
- 3.4. Der Regionalverband bemüht sich regelmässig darum, vom SJV/ASJ mit der Durchführung regionaler und nationaler Veranstaltungen betraut zu werden. Er zeichnet dann für die ordnungsgemässe Durchführung verantwortlich.
- 3.5. Der Regionalverband arbeitet nach Bedarf Reglemente über spezifische Tätigkeitsbereiche aus (z.B. Reglement über die Kampfmannschaft), welche von der EPK zu genehmigen sind.
- 3.6. Kontakte der Mitglieder zur Presse werden durch den Presseverantwortlichen des Regionalverbandes koordiniert.

- 3.7. Mitglieder können jederzeit die Unterstützung des Regionalverbandes für ihre Anliegen in ihren Gemeinden anfordern.

4. Organisation

4.1. Uebersicht

Der Regionalverband verfügt über folgende Organe:

- Erweiterte Präsidentenkonferenz
- Präsidentenkonferenz
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Sämtliche Organe des Regionalverbandes arbeiten ehrenamtlich.

4.2. Die Erweiterte Präsidentenkonferenz (EPK)

- 4.2.1. Jedes Mitglied verfügt über mindestens zwei Stimmen. Mitgliedervereine mit mehr als 100 Einzelmitgliedern über 16 Jahren verfügen über drei Stimmen in der EPK.
- 4.2.2. Die EPK des Regionalverbandes findet jedes Frühjahr jeweils vor der Delegiertenversammlung des SJV/ASJ statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Der Termin der EPK ist mindestens 12 Wochen vorher bekannt zu geben. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 8 Wochen vor der EPK einzureichen. Einladung und Traktandenliste müssen 4 Wochen vor der Versammlung im Besitz der Präsidenten der Mitgliedervereine sein.
- 4.2.3. Mindestens drei Mitgliedervereine können jederzeit unter schriftlicher Begründung vom Vorstand des Regionalverbandes die Einberufung einer ausserordentlichen EPK verlangen, wozu konkrete Traktanden abzugeben sind. Der Vorstand des Regionalverbandes hat in einem solchen Fall innert Monatsfrist eine ausserordentliche EPK einzuberufen.
- 4.2.4. Die Erweiterte Präsidentenkonferenz
- wählt den Vorstand;
 - wählt die Rechnungsrevisoren;
 - entscheidet über das Gesamtbudget;
 - setzt die Mitgliederbeiträge an den Regionalverband fest;
 - entscheidet über die Jahresrechnung;
 - entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Regionalverbandes
 - legt die Statuten des Regionalverbandes fest;

- kann über die Auflösung des Regionalverbandes beschliessen und in einem solchen Fall über die Verwendung der Mittel entscheiden.

4.2.5. Für sämtliche Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr, bei der Auflösung des Verbandes das qualifizierte Mehr der anwesenden Delegierten.

4.3. Die Präsidentenkonferenz

4.3.1. Auf eigene Initiative oder auf Einladung des Vorstandes des Regionalverbandes können sich die Präsidenten der Mitgliedervereine und weitere Interessierte (z.B. J+S Betreuer, Presse) zu Beratungen treffen.

4.3.2. Soweit in Einzelfällen nicht ausdrücklich anders lautende Vereinbarungen getroffen sind, wendet sich der Vorstand mit der Bitte um Ausführung seiner Beschlüsse immer an die Präsidenten der Mitgliedervereine.

4.3.3. Die Präsidenten der Mitgliedervereine informieren regelmässig den Vorstand des Regionalverbandes über ihre Pläne soweit sie den Koordinationsbereich des Regionalverbandes betreffen, insbesondere melden sie frühzeitig Einträge im zentralen Veranstaltungskalender.

4.4. Vorstand des Regionalverbandes

4.4.1. Der Vorstand führt die Geschäfte gemäss den Zweckbestimmungen des Regionalverbandes (s. Ziff. 1.3.)

4.4.2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 (Präsident, Kassier, Aktuar) und höchstens 9 Mitgliedern.

4.4.3. Die EPK wählt den Vorstand. Falls Kampfmansschaften geführt werden, so wird zusätzlich im Vorstand die Funktion eines TK-Chefs besetzt.

4.4.4. Neben den mit bestimmtem Auftrag von der EPK gewählten Vorstandsmitgliedern kann die EPK weitere Vorstandsmitglieder mit oder ohne ständigen Auftrag wählen, insbesondere einen ständigen Verbindungsmann zu allen kantonalen J+S-Instanzen und zu den Sport-Toto-Kommissionen.

4.4.5. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4.4.6. Der Präsident soll nach Möglichkeit nicht gleichzeitig Präsident eines Mitgliedclubs sein.

4.4.7. Die Vorstandsmitglieder müssen Einzelmitglieder in einem Mitgliederverein sein.

4.4.8. Der Vorstand muss so zusammengesetzt sein, dass nicht Angehörige eines Mitgliedvereins die absolute Mehrheit im Vorstand bilden können.

- 4.4.9. Präsident und Vizepräsident führen Kollektivunterschrift mit einem anderen Vorstandmitglied.
- 4.4.10. Der Vorstand legt jährlich der EPK einen schriftlichen Tätigkeitsbericht des Präsidenten und der anderen Mitglieder mit ständigem Auftrag vor.

4.5. Rechnungsrevisoren

Die EPK wählt zwei Rechnungsrevisoren mit einer Amtsdauer von 2 Jahren.

5. Mittel

- 5.1. Der Regionalverband strebt nicht die Bildung eines eigenen finanziellen oder materiellen Vermögens an.
- 5.2. Der Vorstand legt alljährlich der EPK einen Rechnungsbericht vor. Gleichzeitig legt er ein Budget vor und beantragt die Mitgliederbeiträge, wobei die EPK jährlich einen Grundbeitrag pro Verein und einen Kopfbeitrag pro Einzelmitglied der angeschlossenen Vereine und Schulen nach Angaben der Vereine/Schulen beschliesst.
- 5.3. Sofern Deckung vorliegt, kann der Vorstand im Rahmen des Budgets Ausgaben beschliessen.
- 5.4. Spesen der Vorstandsmitglieder werden im Rahmen des bewilligten Budgets gegen Vorlage schriftlicher Quittungen entschädigt.
- 5.5. Führt der Regionalverband grössere Veranstaltungen mit Kostenfolge durch, so wird hierzu jeweils eine separate Rechnung geführt.
- 5.6. Für die Verbindlichkeiten des ZSJVV haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Gültigkeit

Die vorliegenden Statuten wurden von der Erweiterten Präsidentenkonferenz des Regionalverbandes am 19. April 2002 genehmigt.